# a) Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1<sup>11</sup> Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes

1) Kundgemacht im Beibl. Nr. 1 zum A.Bl. vom 12. Februar 2002, Nr. 7.

### IV. ABSCHNITT Gebarung der Ausgaben

#### Art. 47 (Phasen der Ausgabe)

- (1) Alle Ausgaben des Landes durchlaufen folgende Phasen:
- a) Zweckbindung,
- b) Flüssigmachung,
- c) Anordnung der Zahlung,
- d) Zahlung.
- (2) Die Vormerkung der Ausgabe kann auch durch Geschäftsakte erfolgen. 81)

81)Art. 47 Absatz 2 wurde zuerst ersetzt durch Art. 1 Absatz 17 des <u>L.G. vom 23. Dezember 2015, Nr. 18</u>, und später so geändert durch Art. 10 Absatz 3 des <u>L.G. vom 12. Juli 2016, Nr. 15</u>. Siehe auch Art. 10 Absatz 7 des <u>L.G. vom 12. Juli 2016, Nr. 15</u>.

## Art. 48 (Verfahren für die Ausgabenzweckbindung und Sichtvermerk zur ordnungsgemäßen Buchhaltung)

- (1) Die Akte zur Zweckbindung der Ausgaben werden im Rahmen der von den Landesbestimmungen in den Bereichen Ämterordnung und Verwaltungsverfahren festgelegten Kompetenzen und im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen getroffen.
- (2) Die Akte, welche Ausgabenzweckbindungen zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen, werden vor ihrer Verabschiedung vom zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen in buchhalterischer Hinsicht gesichtet und registriert. Zu diesem Zweck stellt das Amt fest, dass die zweckgebundene Ausgabe die Bereitstellung des entsprechenden Kapitels nicht überschreitet oder dass sie nicht einem anderen Kapitel zuzuordnen ist und dass die Quantifizierung der Ausgabe wird in Bezug auf die rechtlich bindende Verpflichtung angepasst. 82)
- (3) Die für die Instandhaltung der Landesimmobilien und für die Straßen zuständigen Bereiche sowie das Ökonomat sind verantwortliche Stellen für Ausgaben und nehmen Ausgaben mit einem geschätzten Einheitsbetrag unter 200.000,00 Euro, abzüglich der Steuern und Gebühren durch entsprechende Programme vor. Mit der Genehmigung dieser Maßnahmen muss die Bestätigung über die finanzielle Deckung eingeholt und die entsprechende Ausgabe in den Buchungsunterlagen vorgemerkt werden. Der Akt, der das Programm enthält, muss vor dessen Beginn dem zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen zur Überprüfung der finanziellen Deckung übermittelt werden. Nach Abschluss des Geschäftsaktes nimmt die zuständige Organisationseinheit die Vormerkung der Ausgabenzweckbindung in den Buchungsunterlagen gemäß den geltenden Buchhaltungsregeln, ohne weitere Verpflichtungen, vor. Der Verantwortliche der zuständigen Verwaltungseinheit prüft auf jeden Fall ob die Ausgabenzweckbindungen gemäß den geltenden Buchhaltungsregeln vorgenommen worden sind. 83)
- (4) Bei der Gebarung der EU-Fonds wird der Betrag der Ausgabe zum Zweckbinden in Bezug auf die Summe der Einnahmen zum Feststellen festgelegt, welche vom Vorschuss der Abrechnungsfinanzierungen herrühren. 841

82)Art. 48 Absatz 2 wurde so geändert durch Art. 6 Absatz 7 des <u>L.G. vom 2. Dezember 2016. Nr. 23</u>.
83)Art. 48 wurde zuerst ersetzt durch Art. 1 Absatz 18 des <u>L.G. vom 23. Dezember 2015. Nr. 18</u>, und später geändert durch Art. 6 Absatz 8 des <u>L.G. vom 2. Dezember 2016. Nr. 23</u>, und durch Art. 6 Absatz 1 des <u>L.G. vom 16. Juni 2017. Nr. 7</u>. Siehe auch Art. 6 Absatz 2 des <u>L.G. vom 16. Juni 2017. Nr. 7</u>.

84)Art. 48 Absatz 4 wurde hinzugefügt durch Art. 6 Absatz 9 des L.G. vom 2. Dezember 2016. Nr. 23

### Art. 49 (Flüssigmachung, Anordnung und Zahlung der Ausgaben)

- (1) Die Flüssigmachung der Ausgaben erfolgt durch die Verantwortlichen der zuständigen Organisationseinheiten.
- (2) Die Flüssigmachungsverfügung wird, zusammen mit der Belegdokumentation der Landesabteilung Finanzen zur buchhalterischen Überprüfung der Einhaltung der im Zweckbindungsakt festgelegten Begrenzungen, Bedingungen und Modalitäten sowie zur Ausstellung des Zahlungstitels übermittelt.
- (3) Wird die Flüssigmachungsverfügung mittels elektronischem Verfahren abgefasst, so wird der Flüssigmachungsakt, versehen mit der digitalen Unterschrift, unverzüglich und automatisch an die Landesabteilung Finanzen für die in Absatz 2 vorgesehene Überprüfung übermittelt. Dem elektronischen Flüssigmachungsakt werden eine digitalisierte Belegdokumentation und eine vom Verantwortlichen der zuständigen Organisationseinheit digital unterzeichnete Erklärung beigelegt, welche das Vorhandensein und die Gültigkeit eventueller zusätzlicher Voraussetzungen für die Flüssigmachung bestätigt. In der Durchführungsverordnung laut Artikel 65-bis sind die notwendigen Verfahrensmodalitäten geregelt, einschließlich der Fälle, in denen die Übermittlung der Belegdokumentation durch Stichprobenkontrollen bei den Organisationseinheiten, welche die Flüssigmachungen durchführen, ersetzt werden kann. 85)

85)Art. 49 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 19 des L.G. vom 23, Dezember 2015, Nr. 18,

### Art. 55 (Zur Prüfung vorgelegte Akte: Richtigstellung von Amts wegen)

- (1) Stellt die Landesabteilung Finanzen in den gemäß den Artikeln 36, 48 und 49 zur Prüfung vorgelegten Akten zur Feststellung der Einnahmen, zur Ausgabenzweckbindung und zur Flüssigmachung Unregelmäßigkeiten und Fehler fest, so sind letztere nach Möglichkeit von Amts wegen zu beseitigen; die einbringende Organisationseinheit ist davon zu benachrichtigen.
- (2) In allen anderen Fällen hat die Landesabteilung Finanzen der einbringenden Organisationseinheit mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Richtigstellung des Aktes zu ergreifen sind. Sollte die einbringende Organisationseinheit die Richtigstellung verweigern, führt die Landesabteilung Finanzen den Akt aus. 98)

98)Art. 55 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 22 des L.G. vom 23. Dezember 2015, Nr. 18.